

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblat der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes
zu Dauhen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwoch u. Sonnabend, und kostet einschließlich
der Sonnabends erscheinenden „sächsischen Zeitung“
vierteljährlich 1 M. 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend
in der Expedition dieses Blattes angenommen.
Siebenunddreißiger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 10 Uhr ange-
nommen und kostet die dreigesetzliche Verpreisung 10 Pf.
Gringster Inseratenbetrag 25 Pf.

soll von 9 Uhr Vormittags an eine größere Parthe Stämme, Möller und Stangen auf dem Holzholz im Kesselholz und an der alten Dauhner Straße
versteigert werden, und wollen sich Erstehungslustige zur gebrochenen Zeit an der Amselshäuse zu Kessel einfinden.
Stadtrath Bischofswerda, am 25. Januar 1882.

Sim.

Erbteilungshalber sollen von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht
den 14. Februar 1882,

Mittags 12 Uhr,

die zu dem Nachlaß des Gutsbesitzer Carl Gottsch Rietzschel in Geismannsdorf gehörigen Grundstücke Fol. 38 und 76 des Grund- und Hypothekenbuches für
Geismannsdorf sammt dem mit dem Eigentum am ersteren Grundstück verbundenen idem Anteile an der im gemeinschaftlichen Eigentum von 24
Grundbesitzern stehenden sog. Ochsenwiese Fol. 74 des bezeichneten Grundbuchs, welche Grundstücke einschließlich des darauf befindlichen Waldbestandes auf
24,795 Mark
gewürdert worden sind, im Nachlaßgrundstück Brand-Cat.-Nr. 38 in Geismannsdorf gegen das Meistergut öffentlich versteigert werden, was durch unter
Bezugnahme auf die am hiesigen Gerichtsbret und im Gerichtsamt zu Geismannsdorf aushängenden Anschläge und die denselben in Abschrift beigefügten
Versteigerungsbedingungen und Grundstückbeschreibungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß unmittelbar nach der Versteigerung der Grundstücke

am 14. Februar 1882,

Nachmittags 1 Uhr,

die Auction des Nachlaßmobiliars, von welchem ein Verzeichniß im Gericht zu Geismannsdorf aushängt, sich anschließen, eventuell am darauf folgenden Tage
fortgesetzt werden wird.

Bischofswerda, den 24. Januar 1882.
Königliches Amtsgericht.
Manitus.

Gestohlen

wurden in der Zeit vom 10.—12. d. M. aus einem unverschlossenen Schuppengebäude in Schönbrunn eine Bügelsäge, eine Rüttelsäge und drei alte Zwilling-
handtücher.

Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, sind dem Unterzeichneten anzugeben.
Bischofswerda, den 24. Januar 1882.

Der Königliche Amtsanwalt.
Nomundt, Ref.

Discretionäre Gewalten.

Da das Thema von den „discretionären Ge-
walten“ halb wieder auf der Tagesordnung des
preußischen Abgeordnetenhauses stehen wird, um eine
der wichtigsten Diskussionen im Culturlampf hervor-
zubringen, wollen wir heute schon im Voraus den
Leser auf die Bedeutung dieser Gewalten aufmerk-
sam machen. In der Thronrede bei Eröffnung des
Landtages wurde gesagt, daß das seit Anfang dieses
Jahrs außer Wirksamkeit getretene Gesetz vom 14.
Juli 1880 in erweitertem Umfange wieder in Kraft
treten solle. Die neue Vorlage enthält die wichtigsten
Bestimmungen des vorjährigen Gesetzes bezüglich des
Erlasses des Bischofseides, der staatlichen Ver-
waltungsverwaltung und der eingestellten Leistungen
des Staats für kirchliche Zwecke. Es ergänzt diese
Bestimmungen aber durch neue, deren Tragweite
gar nicht zu verkennen ist. Der König soll gericht-
lich abgesetzte Bischöfe wieder in ihre Diözesen ein-
setzen können; das Staatsministerium soll ermächtigt
sein, von den vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen
zu dispensieren; dem Einspruch der staatlichen Behörden
gegen die Anstellung von Geistlichen werden Grenzen
gezogen; das Staatsministerium soll ermächtigt
werden, für einzelne Bezirke widerruflich zu gestatten,
daß Geistliche, welche die gesetzlichen Erfordernisse
besitzen oder davon dispensirt sind, zur Hilfeleistung
bei der Seelsorge auch ohne vorherige Anzeige ver-
wendet werden. In diesen Sätzen gipfelt die Er-
weiterung, welche der Gesetzentwurf gegenüber dem
vorjährigen Gesetz erfahren hat.

Der Sinn derselben läßt sich dahin zusammen-
fassen, daß das Staatsministerium befugt sein soll,
die wichtigsten Bestimmungen der Maigesetze außer
Kraft zu setzen, wo und so weit es das für gut
hält. Mit diesem Gesetz in der Hand können alle
Weichselwerden der Centrumspartei vom Staatsministe-
rium gestellt werden, denn was dann noch übrig
bleibt von den Maigesetzen, ist nicht der Stelle werth
und die Centrumspartei wird schon genug sein.

auf jene Überreste von den Maigesetzen keinen
allzu großen Wert zu legen; sie darf ja hoffen,
auch jene Überreste zu beseitigen, nachdem sie die
wichtigsten Bestimmungen der Maigesetze glücklich
aus dem Wege geräumt hat.

Ob die Centrumspartei darum zur Annahme
des Gesetzentwurfs die Hand bieten wird, möchten
wir beweisen. Sie würde sich denselben wahr-
scheinlich gern gefallen lassen, wenn er von den
anderen Parteien zur Annahme gelangte; sie selbst
aber wird nicht gern dabei mitwirken, denn sie ist
— und von ihrem Standpunkt aus mit Recht —
keine Freundin der „discretionären Gewalten“, welche
die Staatsregierung sich einzuräumen lassen möchte;
sie will nicht von dem Wohlwollen der Staats-
regierung abhängen, sondern den Boden des Gesetzes
unter den Füßen haben. Sie lengnet das Recht
des Staats überhaupt, solche Gesetze zu erlassen,
und von diesem principiellen Standpunkt aus kann
sie natürlich nicht dem discretionären Bestinden der
Staatsregierung überlassen, was sie dem Gesetze
ver sagt. Aber auch die liberalen Parteien werden,
vom entgegengesetzten Standpunkt freilich, Bedenken
tragen, der Staatsregierung so weitgehende Besug-
nisse, wie der Gesetzentwurf sie fordert, einzuräumen.
In der That passt dieses System discretionärer
Vollmachten, wie die Staatsregierung zur Beilegung
des Culturlampfes es beabsichtigt, in unsere Vor-
stellungen vom Rechtsstaat, in welchem das Gesetz
und nur das Gesetz herrschen soll, nur schlecht hinein.
Entweder ein Gesetz ist unabbaubar, veraltet und
schädlich, dann habe man es auf; oder es ist gut
und heilsam, dann führe man es durch, wo und
gegen wen es sei. Es einmal anwenden und das
andere Mal nicht, es hier in Kraft lassen und dort
nicht, das entspricht unseren modernen Begriffen
ebenso wenig, wie den altpreußischen Traditionen.

Nun sieht Fürst Bismarck von solchen theoretischen
Erfordernissen freilich ab und betont mehr die Forde-
rungen der Praxis. Bei unseren Verhandlungen
mit Rom, so etwa ist sein Gedankengang, müssen

wir der Kurie zeigen, daß wir, je nachdem sie sich
entgegenkommen zeigen, oder nicht, milde oder streng
verfahren können. Um das erstere zu zeigen, können
wir aber unsere Gesetze nicht aufheben; denn wenn
dann schließlich aus der Verständigung mit Rom
doch nichts würde, hätten wir selbst uns unserer
Waffen beraubt. Darum müssen wir einen Mittel-
weg einschlagen, welcher uns gestattet, von der
strengen Handhabung der Gesetze unter Umständen
abzusehen, wenn die Kurie uns Zugeständnisse macht,
und doch wiederum sofort mit aller Energie aufzu-
treten, falls die Verhandlungen scheitern; dazu aber
soll das System der außerordentlichen Vollmachten
dienen.

Wenn man sich nun aber auch diesen Gedanken-
gang, welcher ganz dem diplomatischen Verfahren
des Reichskanzlers gegen die Kurie entspricht, an-
schließen will und wenn man auch der Befürchtung
entsagt, bei diesen Verhandlungen könne der Staat
trotzdem den Kurzern ziehen, so bleibt doch noch das
Bedenken bestehen, daß die Befürchtungen, welche die
Staatsregierung eingeräumt haben will, weiter gehen,
als die liberalen Parteien ihr zugestehen geneigt
sein werden. Daß die gerichtlich abgesetzten Bischöfe
wieder in ihre Diözesen sollen zurückkehren können,
das von einer gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen
Prüfung soll abgesehen werden, das wird der be-
schränkte Unterthanenverstand, der sich nicht auf's
Diplomatische versteht, nie und nimmer mehr be-
greifen können und die Consequenzen, die sich aus
solchem Entgegenkommen gegen die Kurie ergeben
möchten, werden ihm nicht sonderlich erbaulich vor-
kommen. Um bei solchen Resultaten anzulangen,
dazu braucht man doch wahrsch. nicht Jahre
lang einen am Markt des Volkes lebenden inneren
Kampf zu führen. Lieber — so wird das allgemeine
Urtheil lauten — schaffe man doch die Maigesetze
ganz ab und sage: Der Culturlampf ist ein schwerer
Griechum gewesen. Dann weiß man doch, woran
man ist.